# Erste Verordnung zum Inkraftsetzen von Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks - 1. OSPAR-Verordnung

vom 28. Juli 1999

**Inhalt:**

[1. OSPAR-Verordnung 1](#_Toc422224847)

[Artikel 1 1](#_Toc422224848)

[Artikel 2 1](#_Toc422224849)

[Artikel 3 1](#_Toc422224850)

[Anlage 1 4](#_Toc422224851)

[Anlage 2 4](#_Toc422224852)

[Anlage 3 6](#_Toc422224853)

[Anlage 4 7](#_Toc422224854)

[Anhang 11](#_Toc422224855)

[Anhang 15](#_Toc422224856)

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 zu Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

## Artikel 1

(1) Folgende Beschlüsse, die von der OSPAR-Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks am 23. Juli 1998 angenommen worden sind, werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. der Beschluß 98/3 über die Entsorgung außer Betrieb genommener Offshore-Anlagen;

2. der Beschluß 98/4: Emissions- und Einleitungsgrenzwerte für die Herstellung von Vinylchloridmonomer (VCM), einschließlich der Herstellung von 1,2-Dichlorethan (EDC);

3. der Beschluß 98/5: Emissions- und Einleitungsgrenzwerte für den Vinylchloridsektor zur Anwendung bei der Herstellung von Suspensions-PVC (S-PVC) aus Vinylchloridmonomer (VCM).

(2) Die Beschlüsse werden nachstehend in völkerrechtlich verbindlicher englischer und französischer Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

## Artikel 2

Weitergehende rechtliche Regelungen in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bleiben durch die Inkraftsetzung nach Artikel 1 unberührt (Artikel 2 Abs. 5 des Übereinkommens).

## Artikel 3

(1) Artikel 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 tritt jeweils an dem Tag in Kraft, an dem der in der jeweiligen Nummer genannte Beschluß für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 tritt außer Kraft, wenn der in der jeweiligen Nummer genannte Beschluß für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Die Tage des Inkrafttretens und die Tage des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Eingedenk des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, insbesondere der Artikel 2 und 5 dieses Übereinkommens;

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

in der Erkenntnis, daß sich eine zunehmende Zahl von Offshore-Anlagen im Meeresgebiet dem Zeitpunkt ihrer Stillegung nähert;

in Bekräftigung dessen, daß die Entsorgung dieser Anlagen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips erfolgen sollte, das auch die potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt;

in der Erkenntnis, daß bei der Stillegung von Offshore-Anlagen im Meeresgebiet die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung an Land im allgemeinen die zu bevorzugende Option sein wird;

in Anerkenntnis der Tatsache, daß in den nationalen Rechts- und Verwaltungssystemen der betroffenen Vertragsparteien ausreichende Vorsorge für die Schaffung und Erfüllung gesetzlicher Haftungsregelungen im Hinblick auf außer Betrieb genommene Offshore-Anlagen getroffen werden muß –

beschließen die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks folgendes:

**Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieses Beschlusses bedeutet

„Betonanlage“ eine außer Betrieb genommene Offshore-Anlage, die vollständig oder überwiegend aus Beton besteht;

„außer Betrieb genommene Offshore-Anlage“ eine Offshore-Anlage, die

a) weder zu dem Zweck von Offshore-Tätigkeiten, für die sie ursprünglich im Meeresgebiet errichtet wurde,

b) noch einem anderen rechtmäßigen Zweck im Meeresgebiet, genehmigt oder geregelt von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei, dient;

sie schließt jedoch folgendes aus:

c) alle Teile einer Offshore-Anlage, die sich unterhalb der Oberfläche des Meeresbodens befinden, oder

d) Betonanker einer schwimmenden Anlage, sofern sie nicht zu einer Behinderung der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres führen oder führen können;

„betroffene Vertragspartei“ die Vertragspartei, deren Hoheitsgewalt die betreffende Offshore-Anlage untersteht;

„Stahlanlage“ eine außer Betrieb genommene Offshore-Anlage, die vollständig oder überwiegend aus Stahl besteht;

„Aufbauten“ die Teile der Offshore-Anlage, die nicht zum Unterbau gehören, und umfasst auch den Tragrahmen der Module sowie Decks, soweit deren Entfernung die Stabilität der Unterstruktur nicht beeinträchtigt;

„Gründung“ die Teile einer Stahlanlage,

i) die sich unterhalb des höchsten Punktes der Gründungspfähle befinden, welche die Anlage mit dem Meeresboden verbinden;

ii) die bei einer ohne Gründungspfähle errichteten Anlage das Fundament der Anlage bilden und die ähnliche Mengen an Zement enthalten wie die in Absatz 3 Buchstabe a beschriebene Gründung;

oder

iii) die mit den in den Ziffern i und ii dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Teilen so eng verbunden sind, daß eine Abtrennung erhebliche technische Schwierigkeiten bereiten würde.

**Programme und Maßnahmen**

2. Das Einbringen und das vollständige oder teilweise Zurücklassen von außer Betrieb genommenen Offshore-Anlagen innerhalb des Meeresgebietes ist verboten.

3. Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei, wenn sie sich vergewissert hat, daß eine Bewertung nach Anlage 2 zeigt, daß es bedeutsame Gründe gibt, weshalb eine andere, nachstehend genannte Entsorgung einer Wiederverwendung oder Verwertung oder Entsorgung an Land vorzuziehen ist, eine Erlaubnis für folgendes erteilen:

a) für das vollständige oder teilweise Zurücklassen der Gründung einer Stahlanlage in einer der in Anlage 1 aufgeführten Kategorien, die vor dem 9. Februar 1999 im Meeresgebiet errichtet worden ist,

b) für das Einbringen oder das vollständige oder teilweise Zurücklassen einer Betonanlage in einer der in Anlage 1 aufgeführten Kategorien oder die einen Betonanker darstellt,

c) für das Einbringen oder das vollständige oder teilweise Zurücklassen einer anderen außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage, sofern außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände aufgrund struktureller Schäden oder eines Verfalls oder aus irgendeinem anderen Grund, der die gleichen Schwierigkeiten bereitet, nachgewiesen werden können.

4. Bevor eine Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 3 getroffen wird, konsultiert die betroffene Vertragspartei in Übereinstimmung mit Anlage 3 zunächst die anderen Vertragsparteien.

5. Jede Erlaubnis für das Einbringen oder das vollständige oder teilweise Zurücklassen einer außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage muß mit den Bedingungen in Anlage 4 übereinstimmen.

6. Die Vertragsparteien legen der Kommission bis 31. Dezember 1999 und danach alle zwei Jahre sachdienliche Informationen über die unter ihrer Hoheitsgewalt befindlichen Offshore-Anlagen, gegebenenfalls auch über deren Entsorgung, zur Aufnahme in das von der Kommission zu führende Bestandsverzeichnis vor.

7. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Stillegung von Offshore-Anlagen, insbesondere mit Anlagen, die zu einer der in Anlage 1 aufgeführten Kategorien gehören, und unter Berücksichtigung einschlägiger Forschungsarbeiten und ausgetauschter Informationen bemüht sich die Kommission um eine einstimmige Unterstützung von Änderungen dieser Anlage, um den Spielraum für mögliche Ausnahmen nach Absatz 3 zu verringern. Über die Ausarbeitung solcher Änderungen berät die Kommission auf ihrer Sitzung im Jahr 2003 und danach in regelmäßigen Abständen.

**Inkrafttreten**

8. Dieser Beschluß tritt am 9. Februar 1999 in Kraft und ersetzt von da an den Beschluß 95/1 der Kommission von Oslo über die Entsorgung von Offshore-Anlagen. Umsetzungsberichte

9. Beschließt eine Vertragspartei, eine Erlaubnis für das Einbringen oder das vollständige oder teilweise Zurücklassen einer außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage im Meeresgebiet zu erteilen, so legt sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis der Kommission einen Bericht nach Anlage 4 Absatz 3 vor.

10. Wird eine außer Betrieb genommene Offshore-Anlage im Meeresgebiet eingebracht oder vollständig oder teilweise zurückgelassen, so legt die betroffene Vertragspartei der Kommission binnen sechs Monaten nach der Entsorgung einen Bericht nach Anlage 4 Absatz 4 vor.

## Anlage 1

**Kategorien von außer Betrieb genommenen Offshore-Anlagen,  
die für eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen können**

Für die Zwecke des Absatzes 3 werden, unter Ausschluß der Aufbauten, folgende Kategorien von außer Betrieb genommenen Offshore-Anlagen festgelegt:

a) Stahlanlagen mit einem Gewicht von über zehntausend Tonnen in Luft;

b) Schwerkraftanlagen aus Beton;

c) schwimmende Betonanlagen;

d) Betonanker, aus denen sich eine Behinderung der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres ergibt oder ergeben kann.

## Anlage 2

**Rahmenvorgaben für die Beurteilung von Anträgen auf Entsorgung  
von außer Betrieb genommenen Offshore-Anlagen auf See**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Rahmenvorgaben kommen bei der Beurteilung von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 3 dieses Beschlusses durch die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei zur Anwendung.

2. Bei der Beurteilung werden die potentiellen Auswirkungen der geplanten Entsorgung der Anlage auf die Umwelt und auf andere rechtmäßige Nutzungen des Meeres geprüft. Außerdem wird geprüft, ob praktikable Wiederverwendungs-, Verwertungs- und Entsorgungsalternativen für die Stillegung der Anlage vorhanden sind.

**Erforderliche Informationen**

3. Die Beurteilung eines Antrags auf Entsorgung einer außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage erfolgt anhand einer Beschreibung

a) der kennzeichnenden Merkmale der Anlage, einschließlich der in ihr befindlichen Stoffe; wenn die geplante Entsorgungsmethode auch die Entfernung gefährlicher Stoffe aus der Anlage umfaßt, sollten das dafür vorgesehene Verfahren und die zu erwartenden Ergebnisse beschrieben werden; aus der Beschreibung sollte hervorgehen, in welcher Form die Stoffe vorliegen und in welchem Umfang sie während oder nach der Entsorgung aus der Anlage austreten können;

b) des für die Entsorgung vorgesehenen Standorts: beispielsweise der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Meeresbodens und des Wasserkörpers sowie der biologischen Zusammensetzung der zugehörigen Ökosysteme; diese Informationen sollten auch dann vorgelegt werden, wenn der Antrag das vollständige oder teilweise Zurücklassen der Anlage vorsieht;

c) der geplanten Methode und der Zeitplanung für die Entsorgung.

4. Die Beschreibung der Anlage, des für die Entsorgung vorgesehenen Standortes und der geplanten Entsorgungsmethode sollte so umfangreich sein, daß sie dazu ausreicht, abzuschätzen, welche Auswirkungen die geplante Entsorgung hat und wie sie im Vergleich zu anderen Alternativen zu bewerten wäre.

**Beurteilung der Entsorgung**

5. Die Beurteilung des Antrags auf Entsorgung einer außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage auf See hat nach dem nachstehend beschriebenen allgemeinen Verfahren zu erfolgen.

6. Die Beurteilung hat sich nicht nur auf die geplante Entsorgung, sondern auch auf die praktische Verfügbarkeit und die potentiellen Auswirkungen anderer Alternativen zu erstrecken. Zu den zu prüfenden Alternativen gehören

a) die Wiederverwendung der Gesamtheit oder eines Teils der Anlage;

b) die Verwertung der Gesamtheit oder eines Teils der Anlage;

c) die Landentsorgung der Gesamtheit oder eines Teils der Anlage;

d) sonstige Möglichkeiten der Entsorgung auf See.

**Bei der Beurteilung der Entsorgungsalternativen zu berücksichtigende Punkte**

7. Die für die Beurteilung zusammengetragenen Informationen müssen umfassend genug sein, daß eine abgewogene Beurteilung der Durchführbarkeit der einzelnen Entsorgungsalternativen gewährleistet und eine zuverlässige vergleichende Bewertung möglich ist. Insbesondere ist in der Beurteilung nachzuweisen, wie die Anforderungen des Absatzes 3 dieses Beschlusses erfüllt werden.

8. Bei der Bewertung der Entsorgungsalternativen ist unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, folgendes zu berücksichtigen:

a) die technischen und ingenieursmäßigen Aspekte der Alternative, einschließlich Wiederververwendung und Verwertung, sowie die Auswirkungen einer Reinigung der Anlage oder der Entfernung der darin befindlichen Chemikalien auf See;

b) die Zeitplanung für die Stillegung;

c) mit der Entfernung und Entsorgung zusammenhängende Sicherheitsaspekte unter Berücksichtigung von Methoden zur Bewertung der Gesundheit und der Sicherheit während der Arbeit;

d) die Auswirkungen auf die Meeresumwelt, einschließlich der Exposition von Pflanzen und Tieren gegenüber Schadstoffen aus der Anlage, sonstige biologische Auswirkungen aufgrund physikalischer Effekte, Konflikte mit der Erhaltung der Arten, mit dem Schutz ihrer Lebensräume oder mit der marinen Aquakultur sowie Behinderungen der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres;

e) die Auswirkungen auf andere Umweltbereiche, einschließlich Emissionen in die Atmosphäre, Versickern in das Grundwasser, Einleitung in Oberflächen-Süßgewässer und Auswirkungen auf die Böden;

f) der Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Energie in Zusammenhang mit der Wiederverwendung oder Verwertung;

g) sonstige Auswirkungen auf die physikalische Umwelt als mögliche Folgen der verschiedenen Optionen;

h) die Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt, auf die Aktivitäten von Gemeinden und auf die künftigen Nutzungen der Umwelt; und

i) wirtschaftliche Aspekte.

9. Bei der Abschätzung des mit der Stilllegung verbundenen Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie etwaiger Einträge oder Emissionen in die Umwelt (Luft, Boden oder Wasser) im Zusammenhang mit der Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung der Anlage können die für Ökobilanzen entwickelten Verfahren von Nutzen sein und sollten gegebenenfalls eingesetzt werden. Dabei sollten die international vereinbarten Grundsätze für Ökobilanzen befolgt werden.

10. Bei der Beurteilung ist auch den jeder Alternative innewohnenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen und von konservativen Annahmen über die potentiellen Auswirkungen auszugehen. Kumulative Wirkungen aufgrund der Entsorgung von Anlagen im Meeresgebiet und bestehende Belastungen der Meeresumwelt durch andere menschliche Tätigkeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen.

11. Im Rahmen der Beurteilung ist auch zu prüfen, welche Managementmaßnahmen geboten sein könnten, um die nachteiligen Auswirkungen einer Entsorgung auf See zu verhüten oder zu mindern; außerdem sind Erfassungsbereich und Umfang einer nach der Entsorgung auf See erforderlich werdenden Überwachung anzugeben.

**Gesamtbeurteilung**

12. Die Beurteilung hat detailliert genug zu sein, daß die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei abgewogene Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Frage ziehen kann, ob sie eine Erlaubnis gemäß Absatz 3 dieses Beschlusses erteilen soll und – falls eine Erlaubnis für gerechtfertigt erachtet wird – welche Bedingungen daran zu knüpfen sind. Die Schlußfolgerungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung der Beurteilung festzuhalten, die auch eine kurze Zusammenfassung der den Schlussfolgerungen zugrundeliegenden Fakten sowie eine Beschreibung aller zu erwartenden oder potentiellen erheblichen Auswirkungen der Entsorgung der Anlage auf See auf die Meeresumwelt oder ihre Nutzungen enthalten sollte. Die Schlußfolgerungen sollen sich auf wissenschaftliche Grundsätze stützen, und die Zusammenfassung soll die Möglichkeit bieten, die Schlussfolgerungen zu dem unterstützenden Beweismaterial und den Beweisausführungen zurückzuverfolgen. In den Unterlagen sind die Herkunft der verwendeten Daten sowie alle einschlägigen Informationen über die Sicherung ihrer Qualität zu vermerken.

## Anlage 3

**Konsultationsverfahren**

1. Eine betroffene Vertragspartei, die die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 3 dieses Beschlusses erwägt, leitet dieses Konsultationsverfahren mindestens 32 Wochen vor einem geplanten Termin für eine Entscheidung in dieser Frage ein, indem sie dem Exekutivsekretär eine Notifikation übermittelt, die folgendes umfaßt:

a) eine in Übereinstimmung mit Anlage 2 dieses Beschlusses erstellte Beurteilung, die auch eine Zusammenfassung gemäß Absatz 12 jener Anlage umfaßt;

b) eine Erläuterung der Gründe, weshalb die betroffene Vertragspartei der Meinung ist, daß die Anforderungen des Absatzes 3 dieses Beschlusses erfüllt sein könnten;

c) alle erforderlichen weiteren Informationen, damit andere Vertragsparteien die Auswirkungen und die tatsächliche Verfügbarkeit von Wiederverwendungs-, Verwertungs- und Entsorgungsalternativen prüfen können.

2. Der Exekutivsekretär leitet allen Vertragsparteien unverzüglich eine Kopie der Notifikation zu.

3. Eine Vertragspartei, die in der Frage der Erlaubnis einen Einwand erheben oder einen Kommentar abgeben möchte, teilt dies der Vertragspartei, welche die Erteilung der Erlaubnis erwägt, spätestens mit Ablauf von 16 Wochen nach dem Tag mit, an dem der Exekutivsekretär den Vertragsparteien die Notifikation zugeleitet hat; außerdem läßt sie dem Exekutivsekretär eine Kopie des Einwands oder Kommentars zukommen. In dem Einwand ist darzulegen, weshalb die einwendende Vertragspartei der Ansicht ist, daß der vorliegende Fall die Anforderungen des Absatzes 3 dieses Beschlusses nicht erfüllt. Diese Darlegung ist durch wissenschaftliche und technische Beweisführungen zu untermauern. Der Exekutivsekretär leitet alle Einwände oder Kommentare an die anderen Vertragsparteien weiter.

4. Die Vertragsparteien bemühen sich, alle aufgrund von Absatz 3 erhobenen Einwände durch gegenseitige Konsultationen zu beseitigen. Möglichst bald nach diesen Konsultationen und auf jeden Fall spätestens nach Ablauf von 22 Wochen ab dem Tag, an dem der Exekutivsekretär den Vertragsparteien die Notifikation zugeleitet hat, informiert die Vertragspartei, die die Erlaubnis zu erteilen beabsichtigt, den Exekutivsekretär über das Ergebnis der Konsultationen. Der Exekutivsekretär leitet die Informationen unverzüglich an alle anderen Vertragsparteien weiter.

5. Wird durch die Konsultationen der Einwand nicht ausgeräumt, so kann die ihn erhebende Vertragspartei mit Unterstützung von mindestens zwei weiteren Vertragsparteien den Exekutivsekretär ersuchen, die Abhaltung einer Sonderkonsultativtagung zur Erörterung der erhobenen Einwände zu veranlassen. Ein solches Ersuchen muß spätestens mit Ablauf von 24 Wochen nach dem Tag, an dem der Exekutivsekretär den Vertragsparteien die Notifikation zugeleitet hat, gestellt werden.

6. Der Exekutivsekretär veranlaßt die Abhaltung dieser Sonderkonsultativtagung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ersuchen, sofern nicht die Vertragspartei, welche die Erteilung einer Erlaubnis erwägt, einer Verlängerung zustimmt. Die Tagung steht allen Vertragsparteien, dem Betreiber der betreffenden Anlage und allen Beobachtern bei der Kommission offen. Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 und im Verlauf der Konsultationen nach Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Kommission oder eine von ihm benannte Person. Alle Fragen bezüglich der Abwicklung der Tagung werden vom Vorsitzenden geregelt.

7. Der Vorsitzende der Tagung erstellt einen Bericht über die Meinungsäußerungen bei der Tagung sowie über alle erzielten Schlußfolgerungen. Dieser Bericht wird allen Vertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung zugeleitet.

8. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis kann von der zuständigen Behörde der betroffenen Vertragspartei jederzeit getroffen werden, nachdem

a) 16 Wochen nach Absendung der Kopien gemäß Absatz 2 verstrichen sind und am Ende dieses Zeitraums keine Einwände vorliegen;

b) 22 Wochen nach Absendung der Kopien gemäß Absatz 2 verstrichen sind und etwaige Einwände durch gegenseitige Konsultationen nach Absatz 4 ausgeräumt worden sind;

c) 24 Wochen nach Absendung der Kopien gemäß Absatz 2 verstrichen sind und kein Ersuchen auf Abhaltung einer Sonderkonsultativtagung nach Absatz 5 vorliegt;

d) der Bericht des Vorsitzenden der Sonderkonsultativtagung eingegangen ist.

9. Bevor die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei eine Entscheidung im Hinblick auf eine Erlaubnis nach Absatz 3 dieses Beschlusses trifft, muß sie die Meinungsäußerungen und etwaigen Schlußfolgerungen in dem Bericht der Sonderkonsultativtagung sowie alle Meinungsäußerungen von Vertragsparteien im Verlauf dieses Verfahrens mit in Betracht ziehen.

10. Sämtliche Dokumente, die nach Maßgabe dieses Verfahrens allen Vertragsparteien zuzuleiten sind, werden auch denjenigen Beobachtern bei der Kommission zugeleitet, die in dieser Angelegenheit eine Daueranfrage an den Exekutivsekretär gerichtet haben.

## Anlage 4

**Bedingungen für Erlaubnisse und Berichte**

1. In jeder in Übereinstimmung mit Absatz 3 dieses Beschlusses erteilten Erlaubnis sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Entsorgung auf See stattfinden darf; außerdem soll sie Rahmenbedingungen für die Beurteilung und Gewährleistung der Einhaltung liefern.

2. Insbesondere wird jede Erlaubnis

a) die zu beschließenden Verfahren für die Entsorgung der Anlage festlegen;

b) eine unabhängige Prüfung der Übereinstimmung des Zustands der Anlage vor Beginn der Entsorgungsarbeiten mit den Bedingungen der Erlaubnis und den Informationen, auf die sich die Beurteilung der geplanten Entsorgung stützt, verlangen;

c) alle erforderlichen Managementmaßnahmen zur Verhinderung oder Minderung der nachteiligen Auswirkungen der Entsorgung auf See nennen;

d) das Treffen von Vorkehrungen in Übereinstimmung mit einschlägigen internationalen Leitlinien verlangen, damit das Vorhandensein der Anlage auf Seekarten vermerkt wird, Seeleute und die zuständigen hydrographischen Dienste über die Änderung des Status der Anlage unterrichtet werden und die Anlage mit allen erforderlichen Seezeichen ausgestattet wird, für deren Wartung zu sorgen ist;

e) das Treffen von Vorkehrungen für eine erforderliche Überwachung des Zustands der Anlage, der Ergebnisse von Betreuungsmaßnahmen und der Auswirkungen der Entsorgung auf die Meeresumwelt sowie für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Überwachung verlangen;

f) die Zuständigkeit für die Durchführung erforderlicher Betreuungsmaßnahmen und Überwachungstätigkeiten und für die Veröffentlichung von Berichten über die Ergebnisse einer solchen Überwachung festlegen;

g) den Eigentümer der im Meeresgebiet verbleibenden Anlagenteile und den Verantwortlichen für die Befriedigung künftiger Schadenersatzansprüche aufgrund dieser Teile (falls vom Eigentümer abweichend) sowie auch die Regelungen nennen, nach denen solche Ansprüche gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Eigentümer verfolgt werden können.

3. Jeder nach Absatz 9 dieses Beschlusses vorzulegende Bericht hat folgendes zu enthalten:

a) die Gründe für die Entscheidung, eine Erlaubnis gemäß Absatz 3 zu erteilen;

b) Angaben darüber, inwieweit die Meinungsäußerungen in dem Bericht der Sonderkonsultativtagung gemäß Anlage 3 Absatz 7 dieses Beschlusses oder die von anderen Vertragsparteien geäußerten Meinungen im Verlauf des in dieser Anlage vorgesehenen Verfahrens von der zuständigen Behörde der betroffenen Vertragspartei akzeptiert wurden;

c) die erteilte Erlaubnis.

4. Jeder nach Absatz 10 dieses Beschlusses vorzulegende Bericht hat folgendes zu enthalten:

a) die unternommenen Schritte zur Durchführung der Entsorgung auf See;

b) alle beobachteten unmittelbaren Folgen der Entsorgung auf See;

c) alle sonstigen verfügbaren Informationen darüber, wie die aufgrund der Erlaubnis verlangten Betreuungsmaßnahmen, Überwachungen oder Bekanntmachungen durchgeführt werden.

**OSPAR-Beschluß 98/4**

**Emissions- und Einleitungsgrenzwerte für die Herstellung von Vinylchloridmonomer (VCM),  
einschließlich der Herstellung von 1,2-Dichlorethan (EDC)**

Eingedenk des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks („OSPAR-Übereinkommen“);

eingedenk der Tatsache, daß in dem Aktionsplan 1997/1998 der Kommissionen von Oslo und Paris die Annahme weiterer Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) und der besten Umweltpraxis (BUP), zur Reduzierung oder Beseitigung von Einträgen aus bestimmten Industriebereichen in das Meeresgebiet gefordert wird, und daß bei der Betrachtung dieser Bereiche den zu Einträgen gefährlicher Stoffe (insbesondere organischer Halogenverbindungen) führenden Tätigkeiten und der Reduzierung solcher Einträge besondere Beachtung geschenkt werden sollte mit dem Ziel, sie zu beseitigen;

eingedenk der von den Kommissionen von Oslo und Paris 1996 veröffentlichten Beschreibung von BVT für die Vinylchloridindustrie;

eingedenk der PARCOM-Empfehlung 96/2 bezüglich der besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Vinylchloridmonomer (VCM);

in Anbetracht der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und entsprechender Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien;

in der Erkenntnis, daß die Vinylchloridindustrie eine bedeutende potentielle Quelle der Freisetzung organischer Halogenverbindungen in die Umwelt darstellt;

in der Erkenntnis, daß die Freisetzungen von Chlorkohlenwasserstoffen bei der Herstellung von VCM durch Anwendung von BVT auf ein Mindestmaß reduziert werden können –

beschließen die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks folgendes:

**1. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Beschlusses bedeutet:

„Chlorierte Kohlenwasserstoffe“ die Summe von mindestens 1,2-Dichlorethan (EDC), Vinylchloridmonomer (VCM), Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Trichlorethan, Methylchlorid und Hexachlorbenzol.

„bestehende Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb vor dem 9. Februar 1999 genehmigt wurde.

„neue Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb am oder nach dem 9. Februar 1999 genehmigt wurde.

„VCM-Anlage“ eine Anlage zur Herstellung von VCM und/oder EDC aus Ethylen und Chlor und/oder Salzsäure (HCl) als Einsatzstoff.

„Dioxine“ polychlorierte Dibenzo-pdioxine und polychlorierte Dibenzofurane, angegeben als Toxizitätsäquivalente (TEQ).

„flüchtige Emissionen“ Freisetzungen in die Luft aufgrund von Leckagen.

**2. Regelungsbereich**

2.1 Zweck dieses Beschlusses ist, Verschmutzungen zu verhüten und zu beseitigen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Meeresgebietes vor den nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten aufgrund der Herstellung von VCM, einschließlich der Herstellung von EDC, zu treffen.

2.2 Dieser Beschluß legt Grenzwerte für Freisetzungen bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer und in die Luft fest, die aus der Herstellung von VCM einschließlich EDC aus Ethylen und Chlor und/oder Salzsäure als Einsatzstoff herrühren.

2.3 Die Einleitungsgrenzwerte in Tabelle 3.2 gelten nur für VCM-Anlagen, deren Einleitungen über die Gewässer in das Meeresgebiet des OSPAR-Übereinkommens gelangen können.

2.4 Die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3.1 gelten für alle VCM-Anlagen der Vertragsparteien.

**3. Programme und Maßnahmen**

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Emissionen aus VCM-Anlagen in die Luft dürfen im Jahresdurchschnitt die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3.1 nicht überschreiten.

3.1.2 Die Einleitungen aus VCM-Anlagen in die Gewässer dürfen im Jahresdurchschnitt die Einleitungsgrenzwerte in Tabelle 3.2 nicht überschreiten.

3.1.3 Die Verdünnung behandelter oder unbehandelter Abgas- oder Abwasserströme zwecks Einhaltung der Grenzwerte nach den Absätzen 3.2 und 3.3 ist nicht zulässig.

3.2 Emissionen in die Luft

3.2.1 Potentielle Punktquellen von Gasemissionen aus der Anlage/Einrichtung sind nach Möglichkeit aufzufangen und in einer Verbrennungsanlage oder einer Einrichtung mit vergleichbarer Leistung zu behandeln.

**Tabelle 3.1: Emissionsgrenzwerte**

|  |  |
| --- | --- |
| Stoff | Grenzwert1) |
| VCM | 5 mg/Nm³ |
| EDC | 5 mg/Nm³ |
| Dioxine | 0,1 ng/Nm³ (TEQ) |
| HCl | 30 mg/Nm³ |
| 1) Standardisiert bei folgenden Bedingungen: Temperatur 273 °K, Druck 101,3 kPa und 11% O2 Trockengas. | |

Flüchtige Emissionen in die Luft sind so weit wie möglich zu vermeiden.

3.3 Einleitungen in Gewässer (Gesamtabwasser)

**Tabelle 3.2: Einleitungsgrenzwerte**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Stoff | Probenahmepunkt | Grenzwerte | |
| Konzentration | Freisetzung in Gewichtseinheit pro Tonne |
| Chlorierte Kohlenwasserstoffe | nach dem Stripper, vor der weiteren Behandlung |  | 0,7 g/Tonne EDC Reinigungskapazität |
| Kupfer (Gesamt) | nach der Endbehandlung |  | bei Anlagen mit Festbettreaktoren: |
| 0,5 g/Tonne Oxychlorierungskapazität |
| bei Anlagen mit Wirbelschichtreaktoren: |
| 1,0 g/Tonne Oxychlorierungskapazität |
| Dioxine | nach der Endbehandlung |  | 1 μg TEQ je Tonne Oxychlorierungskapazität |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | nach der Endbehandlung | 250 mg/Liter |  |

3.3.1 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) oder extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX) können als fakultative Alternativparameter für Chlorkohlenwasserstoffe verwendet werden, sofern zwischen AOX oder EOX und den Chlorkohlenwasserstoffen eine Korrelation auf Einzelanlagenbasis hergestellt worden ist und in der Berichterstattung über die Umsetzung angegeben wird. An Standorten, an denen kein VCM hergestellt und kein EDC gereinigt wird, sind die Einleitungsgrenzwerte für Chlorkohlenwasserstoffe nach der EDC-Produktionskapazität und nicht nach der EDC-Reinigungskapazität festzusetzen.

3.3.2 Da Kupfereinleitungen nur die Oxychlorierungstechnik betreffen, sind Grenzwerte hierfür nur auf Einleitungen aus den Oxychlorierungsprozessen der VCM-/EDC-Produktion anzuwenden.

3.3.3 An Standorten, an denen kein VCM hergestellt und bei der VCM-/EDC-Herstellung keine Oxychlorierungsprozesse verwendet werden, sind die Einleitungsgrenzwerte für Dioxine nach der EDC-Produktionskapazität festzulegen. In diesem Fall beträgt der Grenzwert 0,1 μg TEQ je Tonne EDC-Produktionskapazität.

3.3.4 Als Alternative zu dem Einleitungsgrenzwert von 250 mg/Liter für CSB kann eine 90%ige Reduzierung der CSB-Fracht zugrunde gelegt werden.

3.3.5 Als Alternative zum Parameter CSB kann der Gesamtgehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC) als Kontrollparameter verwendet werden, sofern zwischen CSB und TOC ein Korrelationsfaktor festgelegt worden ist.

3.4 Probenahme

3.4.1 Die Probenahme zu Analysezwecken hat nach folgenden Vorgaben zu erfolgen:

a) für Emissionen in die Atmosphäre eine repräsentative Probe oder Probenreihe dieser Emissionen über einen Zeitraum von einer Stunde;

b) für Gewässereinleitungen eine repräsentative Probe oder Probenreihe dieser Einleitungen über einen Zeitraum von einem Tag. Die Analyse von Chlorkohlenwasserstoffen (oder AOX bzw. EOX) ist anhand von Stichprobenahmen über einen Zeitraum von einem Tag durchzuführen.

3.4.2 Die Analysenhäufigkeit ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse zu bestimmen.

3.4.3 Wenn das Probenahmeverfahren repräsentative Proben garantiert, kann für Dioxine eine Analyse pro Jahr genügen.

3.4.4 Soweit mit den in Tabelle 3.3 genannten Analyseverfahren vereinbar, müssen die Wasserproben homogenisiert, ungefiltert und undekantiert sein.

3.5 Analysen

3.5.1 Es sind die in Tabelle 3.3 genannten Analyseverfahren oder Verfahren mit äquivalenten Ergebnissen anzuwenden:

**Tabelle 3.3: Analyseverfahren**

|  |  |
| --- | --- |
| CSB | Analyse mittels Kaliumdichromatoxidation (siehe ISO 6060, 2. Ausgabe) |
| TOC | Analyse gemäß EN 1484 |
| AOX, EOX | Analyse gemäß ISO 9562 und EN 1485 |
| Cu (Gesamt) | Analyse mittels Flammen-AAS (siehe ISO 8288: Gewässergüte – Bestimmung von Cobalt, Nickel, Kupfer, Zink, Cadmium und Blei. – Flammen-Atomabsorptions-Spektroskopie) |
| EDC | Analyse mittels Gaschromatografie |
| VCM | Analyse mittels Gaschromatografie |
| Dioxine | Analyse gemäß EN 1948 Teile 1– 3 |
| Chlorierte Kohlenwasserstoffe | Analyse mittels Gaschromatografie |
| Flüchtige Emissionen | Quantifizierung mittels geeigneter Verfahren (z.B. anhand einer Spurengastechnik) |

**4. Inkrafttreten**

4.1 Dieser Beschluß tritt für neue Anlagen am 9. Februar 1999 und für bestehende Anlagen am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Programme und Maßnahmen dieses Beschlusses sind wie folgt anzuwenden:

a) bei neuen Anlagen ab 9. Februar 1999;

b) bei bestehenden Anlagen ab 1. Januar 2006.

4.2 Sollten an einer bestehenden Anlage technische Änderungen vorgenommen werden, haben die zuständigen Behörden zu entscheiden, ob die für bestehende Anlagen geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses für die geänderte Anlage weitergelten.

**5. Umsetzungsberichte**

5.1 Berichte über die Umsetzung dieses Beschlusses sind der zuständigen OSPAR-Arbeitsgruppe nach Maßgabe des OSPAR-Standardverfahrens für die Berichterstattung und Bewertung vorzulegen. Bei bestehenden Anlagen beginnt diese Berichterstattung zwischen den OSPAR-Sitzungen 2007/2008.

5.2 Zur Berichterstattung über die Umsetzung sollte soweit wie möglich das im Anhang wiedergegebene Formblatt verwendet werden.

### Anhang

**Formblatt für die Berichterstattung über die Umsetzung des OSPAR-Beschlusses 98/4  
bezüglich Emissions- und Einleitungsgrenzwerten für die Herstellung von  
Vinylchloridmonomer (VCM)  
(einschließlich der Herstellung von 1,2-Dichlorethan (EDC))**

**I. Bericht über die Umsetzung des Beschlusses**

**Land:**

**Bestehender Vorbehalt**

ja/nein1)

**Findet die Maßnahme in  
Ihrem Land Anwendung?**

ja/nein1)

Falls nicht, Gründe angeben (z.B. kein entsprechender Betrieb)

**Mittel zur  
Umsetzung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| gesetzliches Regelwerk | untergesetzliches Regelwerk | freiwillige Vereinbarung |
| ja/nein1) | ja/nein1) | ja/nein1) |

Angaben über:

a) zur Umsetzung dieser Maßnahme unternommene spezifische Schritte;

b) Schwierigkeiten wie praktische oder rechtliche Hindernisse bei der Umsetzung dieser Maßnahme;

c) die Gründe für eine unvollständige Umsetzung dieser Maßnahme sowie Angaben dazu, was für eine vollständige Umsetzung vorgesehen ist.

1) Unzutreffendes streichen.

**II. Bericht über die Wirksamkeit**

Die Vertragsparteien sollten sich bemühen, in dem Formblatt für die Berichterstattung auch Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

**Emissionen in die Atmosphäre**

(Jahresdurchschnitt mit entsprechenden statistischen Angaben)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlage/ Standort | Produktion[[1]](#footnote-1)a)  (Tonnen) | EDC  (mg/m³) | VCM  (mg/m³) | HCl  (mg/m³) | Dioxine  (ng/Nm³ (TEQ)) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Gewässereinleitungen**

(Jahresdurchschnitt mit entsprechenden statistischen Angaben)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlage/ Standort | Chlorierte Kohlenwasserstoffe  (g/Tonne  EDC Reinigungskapazität)[[2]](#footnote-2)b) | Cu (Gesamt)  (g/Tonne  Oxychlorierungskapazität)c) | | Dioxine (μg TEQ pro Tonne Oxychlorierungskapazität)c) | | CSB  (mg/l)c)[[3]](#footnote-3)c) |
| Festbett | Wirbelschicht | |  |  |

**OSPAR-Beschluß 98/5**

**Emissions- und Einleitungsgrenzwerte für den Vinylchloridsektor zur Anwendung bei der  
Herstellung von Suspensions-PVC (S-PVC) aus Vinylchloridmonomer (VCM)**

Eingedenk des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks („OSPAR-Übereinkommen“);

eingedenk der Tatsache, daß in dem Aktionsplan 1997/1998 der Kommissionen von Oslo und Paris die Annahme weiterer Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) und der besten Umweltpraxis (BUP), zur Reduzierung oder Beseitigung von Einträgen aus bestimmten Industriebereichen in das Meeresgebiet gefordert wird, und daß bei der Betrachtung dieser Bereiche den zu Einträgen gefährlicher Stoffe (insbesondere organischer Halogenverbindungen) führenden Tätigkeiten und der Reduzierung solcher Einträge besondere Beachtung geschenkt werden sollte mit dem Ziel, sie zu beseitigen;

eingedenk der von den Kommissionen von Oslo und Paris 1996 veröffentlichten Beschreibung von BVT für die Vinylchloridindustrie;

eingedenk der PARCOM-Empfehlung 96/3 bezüglich der besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von S-PVC aus VCM;

in Anbetracht der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und entsprechender Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien;

in der Erkenntnis, daß die Vinylchloridindustrie eine bedeutende potentielle Quelle der Freisetzung organischer Halogenverbindungen in die Umwelt darstellt;

in der Erkenntnis, daß die Freisetzungen von chlorierten Kohlenwasserstoffen bei der Herstellung von S-PVC durch Anwendung von BVT und BUP auf ein Mindestmaß reduziert werden können –

beschließen die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks folgendes:

**1. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Beschlusses bedeutet:

„bestehende Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb vor dem 9. Februar 1999 genehmigt wurde.

„neue Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb am oder nach dem 9. Februar 1999 genehmigt wurde.

„Einzelanlage“ eine Anlage zur Herstellung von Suspensionspolyvinylchlorid (S-PVC).

„kombinierte Anlage“ eine Anlage zur Herstellung von S-PVC, die zu einem Industriestandort gehört, an dem andere chemische Prozesse durchgeführt werden.

„flüchtige Emissionen“ Freisetzungen in die Luft aufgrund von Leckagen.

**2. Regelungsbereich**

2.1 Zweck dieses Beschlusses ist, Verschmutzungen zu verhüten und zu beseitigen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Meeresgebietes vor den nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten aufgrund der Herstellung von S-PVC aus Vinylchloridmonomer (VCM) zu treffen.

2.2 Dieser Beschluß legt Grenzwerte für Freisetzungen bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer und in die Luft fest, die aus der Herstellung von S-PVC aus VCM, d.h. der Herstellung von Polyvinylchorid aus VCM anhand des Suspensionsverfahrens herrühren.

2.3 Die Einleitungsgrenzwerte in den Tabellen 3.2 und 3.3 gelten nur für einzelne und kombinierte Anlagen, deren Einleitungen über die Gewässer in das Meeresgebiet des OSPAR-Übereinkommens gelangen können;

2.4 Die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3.1 gelten für alle einzelnen oder kombinierten Anlagen der Vertragsparteien.

**3. Programme und Maßnahmen**

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Emissionen aus Anlagen zur Herstellung von S-PVC in die Luft dürfen im Jahresdurchschnitt die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3.1 nicht überschreiten.

3.1.2 Die Einleitungen aus Anlagen zur Herstellung von S-PVC in die Gewässer dürfen im Jahresdurchschnitt die Einleitungsgrenzwerte in den Tabellen 3.2 und 3.3 nicht überschreiten.

3.1.3 Die Verdünnung behandelter oder unbehandelter Abgas- oder Abwasserströme zwecks Einhaltung der Grenzwerte nach den Absätzen 3.2 und 3.3 ist nicht zulässig.

3.2 Emissionen aus Punktquellen in die Luft

**Tabelle 3.1: Emissionsgrenzwerte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Stoff** | **Grenzwert** |
| VCM | 80 g VCM je produzierte Tonne S-PVC |

3.2.1 Flüchtige Emissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Sie sollten während der Produktion von SPVC mit modernen Meßverfahren bestimmt werden.

3.3 Gewässereinleitungen

a) nach dem Stripper und vor der weiteren Behandlung des Abwassers

**Tabelle 3.2: Einleitungsgrenzwerte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Stoff** | **Grenzwert** |
| VCM | 1 mg VCM je Liter |
| 5 g VCM je produzierte Tonne S-PVC |

3.3.1 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) oder extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX) können als fakultative Alternativparameter für VCM verwendet werden, sofern zwischen AOX oder EOX und VCM eine Korrelation auf Einzelanlagenbasis hergestellt worden ist und in der Berichterstattung über die Umsetzung angegeben wird.

b) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

**Tabelle 3.3: Einleitungsgrenzwerte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Stoff** | **Grenzwert** |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Bei Einzelanlagen: |
| 125 mg CSB je Liter |
| Bei kombinierten Anlagen: |
| 250 mg CSB je Liter |
| Suspendierte Feststoffe | 30 mg suspendierte Feststoffe je Liter |

3.3.2 Die suspendierten Feststoffe in Tabelle 3.3 sind hauptsächlich PVC-Partikel. Diese suspendierten Feststoffe können anhand von AOX berechnet werden, sofern zwischen AOX und den suspendierten Feststoffen eine Korrelation auf Einzelanlagenbasis hergestellt worden ist und in der Berichterstattung über die Umsetzung angegeben wird.

3.3.3 Als Alternative zu dem Einleitungsgrenzwert von 250 mg/Liter für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) kann eine 90%ige Reduzierung der CSB-Fracht zugrunde gelegt werden.

3.3.4 Als Alternative zum Parameter CSB kann der Gesamtgehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC) als Kontrollparameter verwendet werden, sofern zwischen CSB und TOC ein Korrelationsfaktor festgelegt worden ist.

3.4 Probenahme

3.4.1 Die Probenahme zu Analysenzwecken hat nach folgenden Vorgaben zu erfolgen:

a) für Emissionen in die Atmosphäre eine repräsentative Probe oder Probenreihe dieser Emissionen über einen Zeitraum von einer Stunde;

b) für Gewässereinleitungen eine repräsentative Probe oder Probenreihe dieser Einleitungen über einen Zeitraum von einem Tag. Die Analyse von Chlorkohlenwasserstoffen (oder AOX bzw. EOX) ist anhand von Stichprobenahmen über einen Zeitraum von einem Tag durchzuführen.

3.4.2 Die Analysenhäufigkeit ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse zu bestimmen.

3.4.3 Soweit mit den in Tabelle 3.4 genannten Analyseverfahren vereinbar, müssen die Wasserproben homogenisiert, ungefiltert und undekantiert sein.

3.5 Analysen

3.5.1 Es sind die in Tabelle 3.4 genannten Analyseverfahren oder Verfahren mit äquivalenten Ergebnissen anzuwenden:

**Tabelle 3.4: Analyseverfahren**

|  |  |
| --- | --- |
| VCM | Analyse mittels Gaschromatografie |
| TOC | Analyse gemäß EN 1484 |
| AOX, EOX | Analyse gemäß ISO 9562 und EN 1485 |
| CSB | Analyse mittels Kaliumdichromat-Oxidation (siehe ISO 6060, 2. Ausgabe) |
| Suspendierte Feststoffe | Bestimmung im Abwasser durch Abtrennung mittels Glasfaserfilter (siehe EN 872) |
| Flüchtige VCM-Emissionen | Quantifizierung mittels geeigneter Verfahren (z.B. anhand einer Spurengastechnik) |

**4. Inkrafttreten**

4.1 Dieser Beschluß tritt für neue Anlagen am 9. Februar 1999 und für bestehende Anlagen am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Programme und Maßnahmen dieses Beschlusses sind wie folgt anzuwenden:

a) bei neuen Anlagen ab 9. Februar 1999;

b) bei bestehenden Anlagen ab 1. Januar 2003.

4.2 Sollten an einer bestehenden PVC-Anlage technische Änderungen vorgenommen werden, haben die zuständigen Behörden zu entscheiden, ob die für bestehende Anlagen geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses für die geänderte Anlage weitergelten.

**5. Umsetzungsberichte**

5.1 Berichte über die Umsetzung dieses Beschlusses sind der zuständigen OSPAR-Arbeitsgruppe nach Maßgabe des OSPAR-Standardverfahrens für die Berichterstattung und Bewertung vorzulegen. Bei bestehenden Anlagen beginnt diese Berichterstattung zwischen den OSPAR-Sitzungen 2004/2005.

5.2 Zur Berichterstattung über die Umsetzung sollte soweit wie möglich das im Anhang wiedergegebene Formblatt verwendet werden.

## Anhang

**Formblatt für die Berichterstattung über die Umsetzung des OSPAR-Beschlusses 98/5  
bezüglich Emissions- und Einleitungsgrenzwerten für den Vinylchloridsektor zur Anwendung  
bei der Herstellung von Suspensionspolyvinylchlorid (S-PVC) aus Vinylchloridmonomer (VCM)**

**I. Bericht über die Umsetzung des Beschlusses**

**Land:**

**Bestehender Vorbehalt**

ja/nein1)

**Findet die Maßnahme in  
Ihrem Land Anwendung?**

ja/nein1)

Falls nicht, Gründe angeben (z.B. kein entsprechender Betrieb)

**Mittel zur  
Umsetzung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| gesetzliches Regelwerk | untergesetzliches Regelwerk | freiwillige Vereinbarung |
| ja/nein1) | ja/nein1) | ja/nein1) |

Angaben über:

a) zur Umsetzung dieser Maßnahme unternommene spezifische Schritte;

b) Schwierigkeiten wie praktische oder rechtliche Hindernisse bei der Umsetzung dieser Maßnahme;

c) die Gründe für eine unvollständige Umsetzung dieser Maßnahme sowie Angaben dazu, was für eine vollständige Umsetzung vorgesehen ist.

1) Unzutreffendes streichen.

**II. Bericht über die Wirksamkeit**

Die Vertragsparteien sollten sich bemühen, in dem Formblatt für die Berichterstattung auch Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

**Emissionen in die Atmosphäre**

(Jahresdurchschnitt mit entsprechenden statistischen Angaben, einschließlich Häufigkeit der Probenahme)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlage/ Standort | Produktiona)  (Tonnen) | VCM (g/Tonne S-PVC; Punktquellen) | VCM  (g/Tonne S-PVC; flüchtige Emissionen) | Beschreibung der Verfahren zur Abschätzung flüchtiger Emissionen |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

a) - effektive PVC-Produktion (als A-PVC)  
- PVC-Produktionskapazität (als P-PVC)

**Gewässereinleitungen**

(Jahresdurchschnitt mit entsprechenden statistischen Angaben, einschließlich Häufigkeit der Probenahme)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlage/ Standort | VCM)[[4]](#footnote-4)a)[[5]](#footnote-5)C) (mg/l) | VCMa), c) (g/Tonne S-PVC) | CSBd) (mg/l) | | Suspendierte Feststoffe)[[6]](#footnote-6)b)[[7]](#footnote-7)d) (mg/l) | |
| Einzelanlagen | kombinierte Anlagen | |  |
|  |  |  |  |  | |  |
|  |  |  |  |  | |  |

1. a) Angabe der Produktion in Tonnen für das Berichtsjahr entweder als

   - effektive VCM- oder EDC-Produktionskapazität (als „PC-VCM)“)

   - EDC-Produktionskapazität (als „PC-EDC“);

   - EDC-Reinigungsleistung (als „PU-EDC“) oder

   - Oxychlorierungsleistung (als „O-C“). [↑](#footnote-ref-1)
2. b) Chlorkohlenwasserstoffe (Probenahme nach dem Stripper vor der weitren Behandlung) können alternativ mittels AOX oder EOX berechnet werden, wenn eine Korrelation auf Einzelanlagebasis hergestellt worden ist. Die Anwendung dieser Alternativen sollte in dem Umsetzungsbericht beschrieben werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. c) Probenahme nach der Endbehandlung. [↑](#footnote-ref-3)
4. a) Angabe der Korrelation, wenn die VCM-Daten auf AOX- oder EOX-Messungen basieren [↑](#footnote-ref-4)
5. C) Nach dem Stripper und vor der weiteren Behandlung des Abwassers. [↑](#footnote-ref-5)
6. b) Angabe der Korrelation, wenn die suspendierten Feststoffe auf AOX-Messungen basieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. d) Am Kläranlagenablauf. [↑](#footnote-ref-7)